

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2022

Ausgabetag: **10. März 2022**

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 17. März 2022
2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 24. Februar 2022
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung von Verkehrsflächen im Stadtteil Grieth
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 17. März 2022

Am **Donnerstag, dem 17.02.2022, 18:00 Uhr**, findet im Pädagogischen Zentrum in Kalkar die 10. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 6 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) gilt bei Zutritt die 3G-Regel (genesen, geimpft, max. 24 h vorher getestet).

Dies wird beim Zutritt kontrolliert.

Bei einem fehlenden Nachweis wird der Zutritt nicht gestattet.

Grundsätzlich gilt nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 CoronaSchVO Maskenpflicht.

Jedoch darf die Maske kurzzeitig für Redebeiträge abgenommen werden.

I. Öffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

1. Einwohnerfragen
2. Verleihung des Heimatpreises 2021
3. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen des Rates
4. Aufstellung der Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin für das Jahr 2021 gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)
5. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
7. Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes in der Stadt Kalkar
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 20.01.2022
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
10. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

11. Berichte aus den städtischen Gremien
12. Anpassung bzw. Erhebung einer Pacht für die Grundstücke der FWS GmbH
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 30.01.2021
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 03.02.2022

gez.
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 24. Februar 2022

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208) und vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172), wird für die Stadt Kalkar verordnet:

§ 1

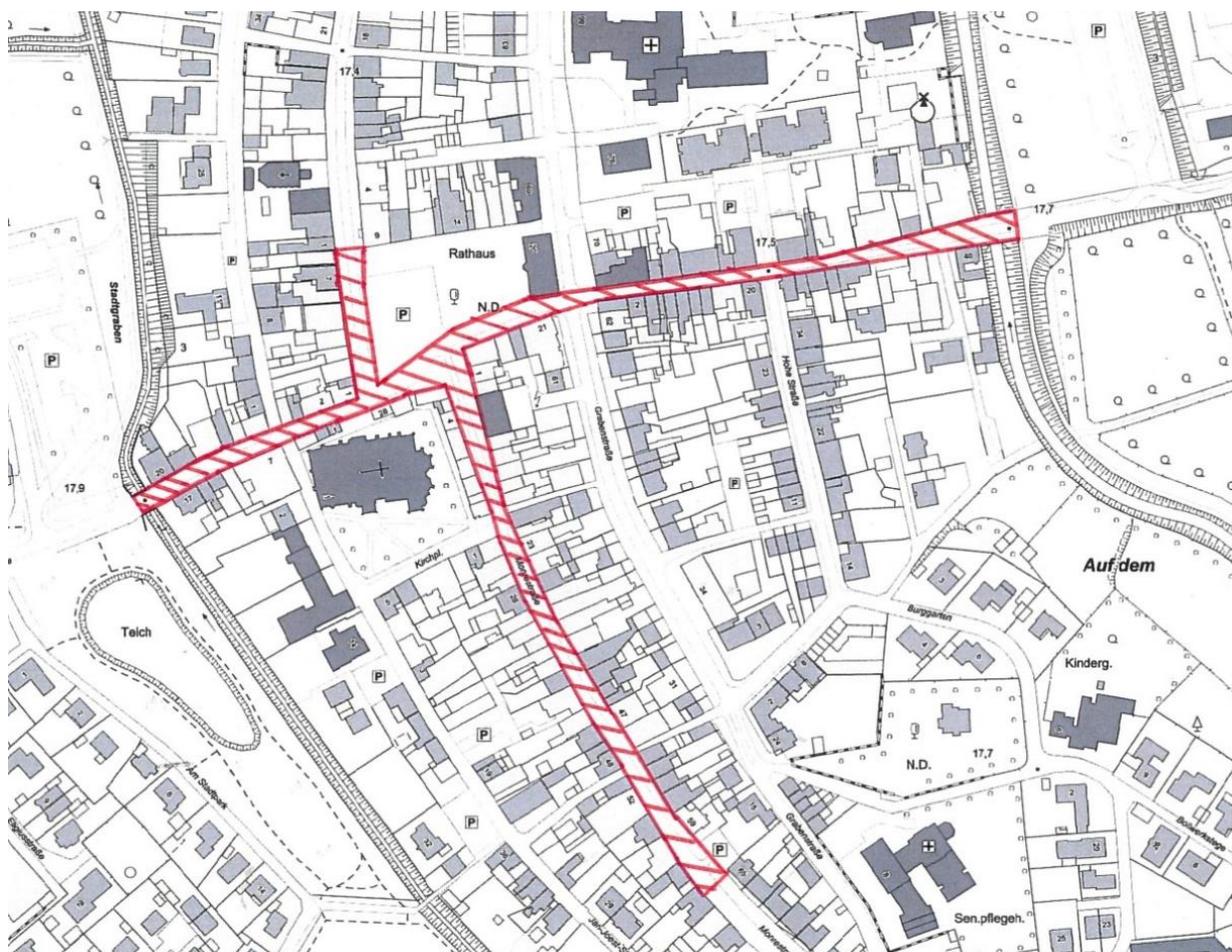
An den nachfolgend aufgeführten Sonntagen:

- Sonntag, 10.04.2022 (Frühlingsmarkt. Kalkar macht mobil),
- Sonntag, 8.05.2022 (endlich Mai! Sonntagsmarkt)
- Sonntag, 9.10.2022 (Herbst-, Trödel- und Büchermarkt) sowie
- Sonntag, 27.11.2022 (Nikolausmarkt)

dürfen Verkaufsstellen, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, nur innerhalb des historischen Stadtkerns geöffnet sein.

Dies umfasst den Markt und die zum Markt hingführenden Straßen: Altkalkarer Straße (ab Brücke), Hanselaerstraße (ab Brücke) sowie Monrestraße (ab Parkplatz).

Der genaue räumliche Einzugsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1 oder 2, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1 letzter Halbsatz oder Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 24. Februar 2022

S T A D T K A L K A R
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung von Verkehrsflächen im Stadtteil Grieth

Die Stadt Kalkar beabsichtigt, die Wegefläche in der Gemarkung Wisselward, Flur 1, Flurstück 125 einzuziehen.

Die Einziehung dieser Wegeflächen soll mit Wirkung vom 07.06.2022 erfolgen.

Das Vorhaben zur Einziehung dieser Wegeflächen wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Flurkarte, aus der die Lage der einzuziehenden Wegeflächen ersichtlich ist, kann während der Dienststunden

| | | |
|---------------------|-------------|------------------------------|
| Montag bis Freitag | vormittags | von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, |
| Montag bis Dienstag | nachmittags | von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, |
| Donnerstag | nachmittags | von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, |

im Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 317, nach vorheriger Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Kalkar, 22.02.2022

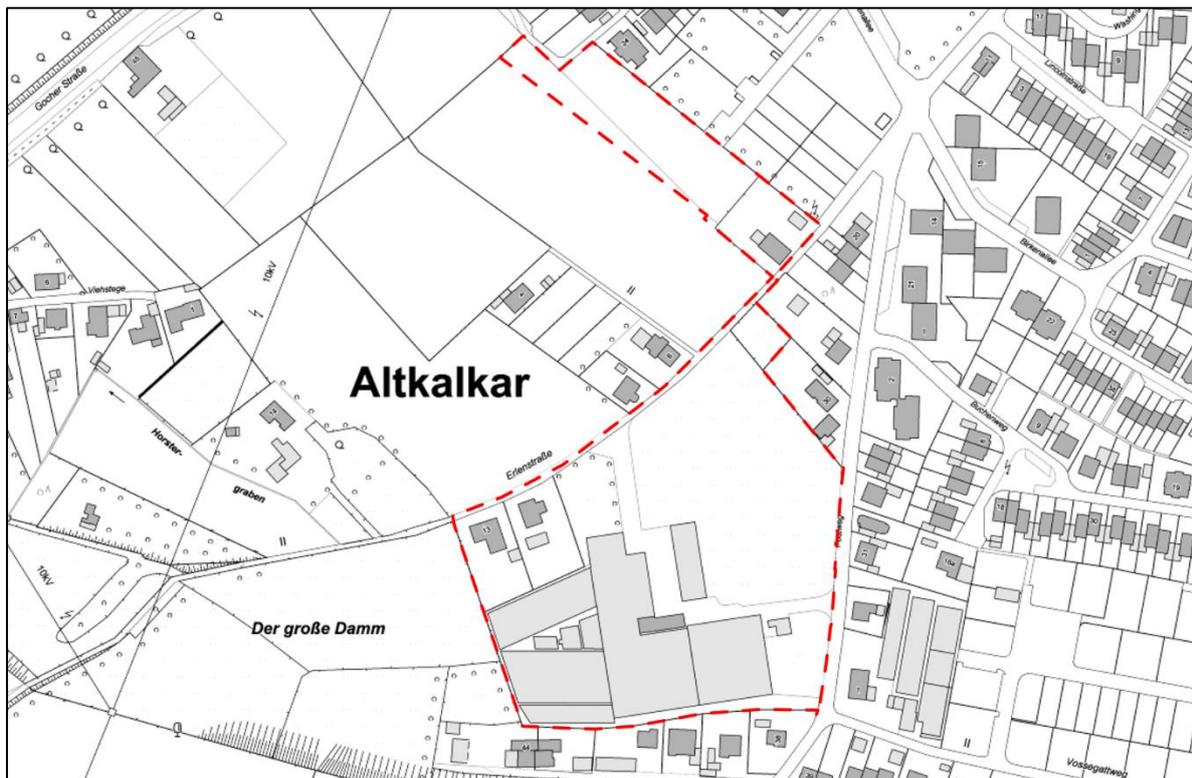
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 22.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Änderungsfassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von Wohnbauflächen im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2022

Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 14.03.2022 bis einschließlich 17.04.2022

während der Dienststunden:

| | | |
|--------------------|-------------|------------------------------|
| Montag bis Freitag | vormittags | von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, |
| Montag | nachmittags | von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, |
| Donnerstag | nachmittags | von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, |

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail (bauleitplanung@kalkar.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Ohne Terminvereinbarung sind aufgrund des Coronavirus derzeit keine persönlichen Vorsprachen möglich; telefonische Auskünfte können selbstverständlich erteilt werden. Im Rathaus gilt für Sie – wie im Einzelhandel – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung. Bitte beachten Sie: Ohne mitgebrachte medizinische Mund-Nase-Bedeckung können Sie Ihren Termin nicht wahrnehmen.

Seit dem 10.01.2021 gilt in der Stadtverwaltung Kalkar zudem die 3G-Zutrittsbeschränkung. Das bedeutet, dass ausschließlich Personen zur Wahrnehmung sämtlicher Termine bei der Stadtverwaltung Zutritt gewährt wird, welche nachweislich vollständig geimpft oder genesen sind und Personen, die einen offiziellen nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden offiziellen Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorweisen können.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 14.03.2022 bis einschließlich 17.04.2022 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Planbegründung Umweltbelange untersucht worden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Planung voraussichtlich nicht zu erwarten. Dem Bebauungsplan liegen ein Artenschutzgutachten sowie ein hydrogeologisches Gutachten zugrunde.

Aufgrund seiner Nutzungsstruktur ist das Plangebiet zwar durch eine geringe Artenvielfalt gekennzeichnet, jedoch sind reale oder potentielle Bruthabitate planungsrelevanter Tierarten nachgewiesen worden. Daher sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan bereits vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Zwergfledermaus und den Haussperling aufgenommen worden. Das Landschaftsbild wird durch die Ausbildung klarer Siedlungskanten und die Überplanung des bisherigen Gärtnerengeländes durch aufgelockerte Wohnbebauung insgesamt aufgewertet. Neben Festsetzungen zur Erhaltung vorhandener Grünstrukturen im Plangebiet, legt der Bebauungsplan Maßnahmen zur Durchgrünung des Plangebietes fest.

Der Umweltbericht wurde in seinen Grundzügen bezüglich des methodischen Aufbaus und den bereits nach aktuellem Wissensstand abschätzbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter („Fläche/Boden“, „Wasser“, „Pflanzen“, „Tiere“, „Landschaft“, „biologische Vielfalt“, „Luft/Klima“, „Schutzgebiete“, „Mensch/menschliche Gesundheit“, „Kultur- und Sachgüter“) erstellt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Planvorhaben Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen werden genutzt, um den erforderlichen Untersuchungsumfang und den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100/1 – Erlenstraße/Großer Damm – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 02.03.2022

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin